

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HUTTER BAUMASCHINEN AG

Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden sind.

1 Angebote

Alle technischen Unterlagen der Offerten (Prospekte, Zeichnungen, Photos usw.) sind für die Lieferfirma nicht bindend und Änderungen bleiben vorbehalten.

2 Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager der Lieferfirma, exkl. MwSt. Transport, Versicherungs- und Verpackungskosten werden gesondert verrechnet.

Verteuern sich die zu liefernden Waren zwischen der Offertstellung oder dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung infolge technischer Änderungen, Verbesserungen, Änderungen des Wechselkurses oder Preiserhöhungen des Lieferwerkes, so hat der Besteller diese Preiserhöhung zu tragen.

3 Lieferfrist

Die Lieferzeit wird so angegeben, dass sie unter geordneten Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten werden kann; sie ist jedoch nicht verbindlich.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks usw.) verlängert die Lieferzeit. Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstandenen Schaden zu verlangen.

4 Zahlungsbedingungen

Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt die Zahlung innert 10 Tagen ab Lieferung rein netto. Bei Anstandungen des Liefergegenstandes entheben den Besteller nicht von der Pflicht der termingerechten Bezahlung.

Informationen über die Zahlungsabwicklung können an den Schweizerischen Verband Creditreform Gen oder ein anderes Kreditinstitut weitergeleitet werden.

5 Versicherung

Wird eine Abzahlungsfinanzierung oder eine aufgeschobene Zahlung vereinbart, hat der Käufer eine Maschinen-Kaskoversicherung in der Höhe des Kaufpreises abzuschliessen. Es ist mit dem Versicherer zu vereinbaren, dass der Verkäufer berechtigt ist, in die Rechte des Versicherten einzutreten. Der Verkäufer ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes berechtigt, den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung zu verlangen, bei Säumnis die Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschliessen und die entsprechenden Aufwendungen und Auslagen, eingeschlossen die geleisteten Versicherungsprämien, dem Kaufpreis zuzuschlagen.

6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Käufer im Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen zu diesem Zeitpunkt weder verkauft noch verpfändet werden. Der Verkäufer ist ausdrücklich ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Die durch Eigentumsvorbehalt sichergestellten Forderungen können mit allen Rechten und Nebenrechten abgetreten werden.

Alle aus der Eintragung des Eigentumsvorbehalts entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer von jedem Wohnortwechsel im voraus Kenntnis zu geben. Der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht ein, den Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Preises ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck sowie zur Geltendmachung des Eigentums, Räumlichkeiten und Liegenschaften des Vertragspartners zu betreten. Der Käufer verpflichtet sich, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts dem Verkäufer alle Vorkommnisse, welche den Verkäufer als Eigentümer des Vertragsgegenstands betreffen, unverzüglich schriftlich zu melden. Während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet sich der Käufer, den Gegenstand vorschriftsgemäss zu unterhalten, allfällig erforderliche Reparaturen unverzüglich beim Verkäufer oder einer von ihm anerkannten Fachwerkstätte beheben zu lassen.

Eingriffe in die Eigentumsrechte des Verkäufers (z.B. Pfändung, Retention, Arrest) sind dem Verkäufer spätestens innert 3 Tagen schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen. Aufwendungen des Verkäufers zur Abwendung dieser Eingriffe gehen zu Lasten des Käufers.

Macht die Lieferfirma die Herausgabe des Eigentums geltend, schuldet der Käufer der Lieferfirma einen Mietzins, eine Entschädigung für die ausserordentliche Abnutzung sowie die Kosten für den Rücktransport, maximal die Gesamtsumme des vereinbarten Kaufpreises. Der Mietzins beträgt im Jahr 40 % des Kaufpreises und wird für jeden Monat der Nutzung in Rechnung gestellt. Die Lieferfirma ist berechtigt ihre Ansprüche mit den geleisteten Abzahlungen zu verrechnen.

7 Garantie

a. Umfang

Die Lieferfirma leistet auf neue Geräte, sofern auf dem Kaufvertrag nicht anders vermerkt, während sechs Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, Garantie für zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und gute Ausführung. Die Garantiezeit beginnt am Tage der Ablieferung und endet vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit, falls der Eigentümer wechselt. Wenn dem Kauf eine Miete vorausgeht, beginnt die Garantie rückwirkend auf den Beginn der Miete. Für gebrauchte Geräte gewährt die Lieferfirma keine Garantie.

b. Leistung

Mängel an Maschinenteilen werden so rasch als möglich kostenlos durch das Servicepersonal der Lieferfirma behoben oder die entsprechenden Teile ersetzt. Weitergehende Garantieleistungen werden ausgeschlossen. Die Kosten mit dem Ein- und Ausbau des zu ersetzenden Materials, Verpackung und Fracht gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat das erforderliche Hilfspersonal und Hilfseinrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile sind dem Verkäufer unaufgefordert frachtfrei auszuliefern.

c. Einschränkung

Die Lieferfirma ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder eigenständiger Reparatur oder Abänderung durch den Besteller, übermässiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel wird jede Haftung abgelehnt.

Schadenersatz aus irgendeinem Rechtstitel und gleich welcher Art kann nicht verlangt werden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsstörung, erlittenen Verlust, aufgewendete Einbaukosten, Personen- und weitere Sachschäden.

8 Anwendbares Recht

Der abgeschlossene Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Albstätten SG.

HUTTER BAUMASCHINEN AG

Transportstrasse 6
9450 Albstätten SG
Tel. 071 757 86 70

Industriestrasse 52
6034 Inwil LU
Tel. 041 449 51 51

Stadthof 6
3380 Wangen a. Aare
Tel. 032 636 03 60

Rte de Granges 11
1607 Palézieux
Tél. 021 781 34 21

www.hutter-baumaschinen.ch
hutterag@hutter-baumaschinen.ch